

## Beratungshilfe

### Ausgangspunkt

Sie benötigen Hilfe für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens. Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse lassen jedoch nicht zu, eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Unter bestimmten Voraussetzungen, die im „Gesetz über Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen - Beratungshilfegesetz - (BerHG)“ im Einzelnen geregelt sind, können Sie auf Kosten der Staatskasse Beratungshilfe durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erhalten.

Beratungshilfe wird dabei in Form von mündlicher Beratung oder Vertretung geleistet.

### Hintergrundwissen

Die Übernahme der Kosten setzt die Bewilligung durch das Amtsgericht voraus. Die Bewilligung von Beratungshilfe erfolgt auf Antrag. Für die Bewilligung von Beratungshilfe ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Rechtssuchende wohnt. Das für Ihren Wohnort zuständige Amtsgericht können Sie über folgenden Link ermitteln:

<https://justiz.de/OrtsGerichtsverzeichnis/index.php>

### Beratungshilfe wird bewilligt, wenn ...

- der Rechtssuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann,
- nicht andere Möglichkeiten für eine Hilfe zur Verfügung stehen, deren Inanspruchnahme dem Rechtssuchenden zuzumuten ist,

und

- die Inanspruchnahme der Beratungshilfe nicht mutwillig erscheint.

### Eine Bewilligung kommt daher i. d. R. nicht in Betracht,

- wenn eine Rechtsschutzversicherung besteht.
- wenn Sie über ausreichend eigenes Vermögen verfügen.

Ein Antrag auf Gewährung von Beratungshilfe kann gestellt werden:

- Mündlich (persönlich) bei dem Justizservice des Amtsgerichts Hildesheim.
- Schriftlich durch Einreichung eines Antrags bei dem Amtsgericht Hildesheim, dieser ist formulargebunden > zu finden unter: [https://justiz.de/formulare/zwi\\_bund/aq11.pdf](https://justiz.de/formulare/zwi_bund/aq11.pdf)
- Unmittelbar bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt Ihrer Wahl.

Mit Antragstellung erfolgt eine umfassende Überprüfung Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse.

**Mitzubringen sind folgende Unterlagen:**

- Aktueller Einkommensnachweis (z. B. Lohn- oder Gehaltsabrechnung, Arbeitslosengeldbescheide, Sozialhilfebescheid)
- Aktuelle Nachweise über Ihre derzeitigen Ausgaben (Mietvertrag, Darlehensnachweise, Pfändungen, Ratenzahlungsvereinbarungen, Versicherungsscheine u.a.)
- Gültiger Personalausweis
- Vorhandene Unterlagen zu dem Sachverhalt, zu dem beraten werden soll (z. B. ein anzufechtender Bescheid des Jobcenters oder Schreiben des gegnerischen Anwalts)

Soll Beratungshilfe für eine andere Person beantragt werden:

- Vorlage einer schriftlichen Vollmacht für die Abholung des Berechtigungsscheins unter gleichzeitiger Vorlage des vom Antragsteller (Vollmachtgeber) vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antragsvordrucks
- Gültiger Personalausweis des Abholers
- und die oben aufgeführten Unterlagen der Antragstellerin / des Antragstellers